

Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e.V. zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Kabinettsbeschluss zur Initiative Wertschätzung im öffentlichen Dienst der Freistaates Sachsen vom 25. Juni 2019 umgesetzt werden. Dazu sollen die Regelungen zur Stellenausschreibung überarbeitet werden sowie die Möglichkeit der Zuweisung nach § 20 BeamtStG für eine Abordnung außerhalb des öffentlichen Dienstes geschaffen werden. Weiterhin sollen Regelungen für politische Beamte überarbeitet werden.

Aus Sicht des SBB kann der vorliegende Entwurf an sich begrüßt werden. Zwar sieht der SBB die Erweiterung der politischen Beamten im Regelfall kritisch, da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28.05.2008 (Az 2 BvL 11/07) der Kreis der politischen Beamten sehr begrenzt sein soll. Hintergrund ist, dass der hergebrachte Grundsatz des Lebenszeitprinzips nicht durch diese Regelung ausgehöhlt werden soll. Dennoch kann sich der SBB mit der Ergänzung des Koordinators für Behörden mit Sicherheitsaufgaben als politischer Beamter einverstanden erklären. Zu den Kritikpunkten hinsichtlich des Aufgabenzuschnittes und der Besoldung sowie der Streichung des „Inspekteur der Polizei“ siehe zu § 57 SächsBG.

Anmerken möchte der SBB, dass die Sächsische Staatsregierung am 7. Juli 2020 im Kabinett in Umsetzung des Koalitionsvertrages beschlossen hat, dass Gesetze und Rechtsverordnungen künftig in einer geschlechtergerechteren Sprache formuliert werden. Bei Gesetzesänderungen ergibt sich die Gelegenheit, den Gesetzestext entsprechend umzuformulieren. Diese Chance wurde hier nicht genutzt.

Ebenso wurde die im Koalitionsvertrag beabsichtigte Streichung des Selbstbehalts in der Beihilfe nicht umgesetzt. Viele Beamtinnen und Beamte hoffen seit Jahren auf diese Streichung und werden von der Nichtumsetzung enttäuscht sein.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 11 (Stellenausschreibungen):

Der SBB begrüßt die nunmehr grundsätzliche Ausschreibung von zu besetzenden Stellen als einen Schritt in die richtige Richtung. Dies ist aus Sicht des SBB notwendig, damit der Bewerbungsverfahrensanspruch, wie das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 16.12.2015 (Az 2 BvR 1958/13)

fordert, nicht verletzt wird. Sicherlich ist anzuerkennen, dass eine öffentliche Ausschreibung in einigen Fällen zu unterbleiben hat, dennoch setzt sich der SBB dafür ein, diese Ausnahmen gesetzlich zu regeln und nicht über eine Verwaltungsvorschrift, wie es im Freistaat Sachsen geplant ist. Eine gesetzliche Regelung verhindert, dass die Ausnahmen von einer Stellenausschreibung zu schnell und in Unkenntnis der Bewerberinnen und Bewerber abgeändert werden können.

Zu § 21 (andere Bewerber):

Die ergänzende Regelung des § 21 kann begrüßt werden.

Zu § 24 (Personalentwicklung):

Die Schaffung der Möglichkeit, im Einzelfall für die Erweiterung der Fähigkeiten und Kenntnisse der Beamtinnen und Beamten eine Verwendung bei einer Einrichtung ohne Dienstherreneigenschaft zu schaffen, wird positiv gewertet. Dies gilt insbesondere, wenn die Beamtinnen und Beamten auch bei einer internationalen Organisation wie der Europäischen Union tätig werden können.

Zu § 27 (Beförderung):

Die Regelung wird dahin kritisiert, dass § 27 Abs. 4 nicht auf politische Beamte Anwendung finden soll. Auch für politische Beamte soll eine Beförderung nicht zulässig sein, wenn sie sich in der Probezeit befinden bzw. noch kein Jahr seit dem Ende der Probezeit bzw. der letzten Beförderung vergangen ist. Dies ist eine gegenüber den übrigen Beamtinnen und Beamten deutliche Besserstellung, die nicht zu begründen ist. Auch politische Beamte sollten sich erst auf ihren Dienstposten bewähren, bevor sie befördert werden können. Das Absehen von § 27 Abs. 5 Satz 1 bei politischen Beamten kann begrüßt werden, jedoch sollte diese Regelung nicht zu häufig Anwendung finden.

Zu § 52 (Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag, Vermeidung drohender Dienstunfähigkeit):

Diese Änderung verpflichtet auch den Dienstherrn den Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ zu beachten. Zeitgleich regelt er auch, dass der Dienstherr verpflichtet ist, diese Kosten einer Rehabilitation zu tragen, sofern keine anderen Ansprüche bestehen.

Zugleich wird der Beamte nur zu solchen Rehabilitationsmaßnahmen verpflichtet, die nach der Feststellung eines Amtsarztes, Polizeiarztes oder anderen beamteten

Arztes als geeignet und zumutbar angesehen werden. Daher ist diese Änderung positiv zu bewerten.

Zu § 57 (Politische Beamte):

Gesetzesänderungen bezüglich einer Sicherheitskoordinatorin oder eines Sicherheitskoordinators im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern müssen hinsichtlich der Aufgaben, die dem Trennungsgebot zwischen Verfassungsschutz und Polizei entgegenstehen und der Besoldungsgruppe B8 für den ersten Amtsinhaber überdacht werden.

Im Sächsischen Staatsministerium des Innern soll das Amt eines Koordinators oder einer Koordinatorin für Behörden mit Sicherheitsaufgaben (SK BOS) eingerichtet werden.

Die Sicherheitskoordinatorin oder der Sicherheitskoordinator soll seinen Sitz im Staatsministerium des Innern haben und zum engsten Beraterkreis des Staatsministers gehören, demnach zentral und unmittelbar an die Führungsebene im Staatsministerium des Innern angebunden sein.

In Unterstreichung der politischen Bedeutung der Tätigkeiten, wie Vernetzung und Informationsaustausch zwischen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), soll dieses Amt von einer politischen Beamtin oder einem politischen Beamten gemäß § 57 SächsBG ausgefüllt werden, deren Amtsführung in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Staatsregierung steht.

Im Einzelnen soll die Sicherheitskoordinatorin oder der Sicherheitskoordinator folgende Aufgaben haben:

1. Fachaufsicht über das Landesamt für Verfassungsschutz

Bis dato führte die Leiterin oder der Leiter des Referats 16 (Verfassungsschutz, Geheimschutz) der Abteilung 1 des Staatsministeriums die Fachaufsicht über das Landesamt für Verfassungsschutz

2. Bearbeitung strategischer und konzeptioneller Aspekte in Bezug auf

- Extremismusbekämpfung
- Terrorismusbekämpfung (einschließlich Cyber- und grenzüberschreitende Kriminalität)

Im Rahmen der oben genannten Themenbereiche soll die Zusammenarbeit auf der Ebene von Bundes- und Landesministerien koordiniert werden.

Hier handelt es sich um klassische Themenbereiche des Referats 33 der Abteilung 3 des Staatsministeriums des Innern und um Aufgabenbereiche des Inspektors oder der Inspektorin der Polizei, die die Belange des Sächsischen Staatsministeriums des Innern auf Bundesebene hinsichtlich Kriminalitätsbekämpfung vertreten hat.

Ein Sicherheitskoordinator oder eine Sicherheitskoordinatorin müsste dann sowohl die Themen Kriminalitätsbekämpfung als auch Verfassungsschutz länderübergreifend als auch auf Bundesebene vertreten.

Das widerspricht dem Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten gemäß Artikel 83 Absatz 3 der Sächsischen Verfassung, § 1 Absatz 4 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz.

Polizei und Nachrichtendienste sollen grundsätzlich getrennt voneinander organisiert sein und mit unterschiedlichen Befugnissen ausgestattet sein. Zudem sollen sie aber auch in Bezug auf konkrete Aufgaben getrennt voneinander agieren.

3. Erstellung von halbjährlichen Lagebildern

Dabei würde es sich um die reine Zusammenführung von Verfassungsschutzberichten (die auf reinen Beobachtungsbefugnissen basieren) und der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (die auf Befugnissen und Aufgaben auf die Strafverfolgung bezogen basiert) handeln.

Aus beiden Statistiken können auch für sich genommen Tendenzen abgelesen werden. Alles darüber hinaus gehende gehört in den wissenschaftlichen Bereich der Dunkelfeldforschung oder wissenschaftlicher Studien, mit dem Ziel Präventionsstrategien abzuleiten.

4. Sicherstellung eines einheitlichen Umgangs mit extremistischen Verdachtsfällen im Geschäftsbereich

Sollten im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministerium des Innern „Verdachtsfälle“ zutage treten, bei denen Indizien oder Hinweise auf extremistische Bestrebungen vorliegen, wird nach Recht und Gesetz geprüft, ohne auf die Unschuldsvermutung zu verzichten. Ein einheitlicher geregelter Umgang mit Vorfällen und Einstellungen, die sich jenseits der freiheitlich demokratischen Grundordnung bewegen, wird grundsätzlich gemäß StGB und unter Beachtung der StPO und disziplinarrechtlich verfolgt. Der einheitliche Umgang ist bereits gegeben.

5. Fallkonferenzen, Koordinierung und Sicherstellung von Präventions-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Ansprechpartner für andere als BOS im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, interne und externe Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit antidemokratischen und menschenfeindlichen Tendenzen und Positionen auch innerhalb des öffentlichen Dienstes, Zusammenarbeit mit dem Landespräventionsrat

An dieser Stelle muss die Vernetzung außerhalb der BOS-Struktur im Rahmen von Vernetzung und Zusammenarbeit mit NGOs eine Rolle spielen. Um Werte und Einstellungen bis hin zu extremistischem Gedankengut tendenziell einschätzen oder erkennen zu können, bin ich auf demokratische Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft angewiesen.

Einordnung des Amtes der Sicherheitskoordinatorin oder des Sicherheitskoordinators in die Besoldungsgruppen B6 bzw. B8

Die Einordnung in Besoldungsgruppen folgt dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung nach § 21 SächsBesG.

Die Streichung des Amtes des Inspektors der Polizei aus der Besoldungsgruppe B4 und die Einordnung des Amtes der Sicherheitskoordinatorin oder des Sicherheitskoordinators in die Besoldungsgruppe B6 bzw. bei der ersten Amtsinhaberin oder des ersten Amtsinhabers in die Besoldungsgruppe B8 stellt dieses Amt über das Amt eines derzeitigen Landespolizeipräsidenten in der Besoldungsgruppe B6. Die höhere Besoldung wird mit den „Besonderheiten beim Aufbau einer solchen neuen Struktur“ begründet. Die definierten Aufgaben in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 allerdings greifen auf vorhandene Strukturen und Aufgaben zurück. Lediglich werden Aufgaben des Inspektors teilweise im Zuge von Umstrukturierungen in der Abteilung 3 durch diese übernommen. Allenfalls kann die Einordnung in höhere Besoldungsgruppen mit dem Feststehen der vorgesehenen Personalie für genau das Amt eines Sicherheitskoordinators begründet werden. Ebenso gilt dies für die Aufhebung der Altersgrenze für die Ernennung in ein Amt nach § 57 SächsBG.

Das Amt des Inspektors der Polizei soll gestrichen werden.

Der Inspekteur der Sächsischen Polizei hat unter anderem – in Anlehnung an die Aufgaben ähnlicher Ämter in anderen Polizeien der Länder – die Belange des Sächsischen Staatsministeriums des Innern auf Bundesebene hinsichtlich:

- Führung
- Einsatz
- Kriminalitätsbekämpfung

zu vertreten.

Die Streichung dieses Amtes wird damit begründet, dass Aufgaben teilweise von der Sicherheitskoordinatorin oder dem Sicherheitskoordinator wahrgenommen werden.

Dabei tritt die Gefahr einer Kumulation nachrichtendienstlicher und vollzugspolizeilicher Befugnisse ein, wenn die Sicherheitskoordinatorin oder der Sicherheitskoordinator für alle drei oben genannten Themengebiete verantwortlich zeichnet.

Zu den übrigen Änderungen werden keine Einwände erhoben.